



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 14/2017
26. April 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Landtagswahl am 14. Mai 2017 - hier: Wahlbekanntmachung	2
• Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	5
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	6
• Öffentliche Zustellungen	7

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

Landtagswahlkreis 31 Wuppertal I

Stadtbezirke: 5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken 51 Barmen-Mitte,
52 Sedansberg

6 Oberbarmen
7 Heckinghausen
8 Langerfeld-Beyenburg
9 Ronsdorf

Landtagswahlkreis 32 Wuppertal II

Stadtbezirke 0 Elberfeld mit den Kommunalwahlbezirken 01 Elberfeld-Mitte,
02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersbaum, 05 Griffenberg,
2 Uellendahl-Katernberg
5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken 53 Loh, 54 Unterbarmen-
Clausen, 55 Hatzfeld, 56 Kothen-Lichtenplatz

Landtagswahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II

Stadtbezirke 0 Elberfeld mit dem Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg
1 Elberfeld-West
3 Vohwinkel
4 Cronenberg

Die Abgrenzung der Wuppertaler Wahlbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr) im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer C-206 (Wahlbehörde), eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis zum 23. April 2017 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk, die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und auf Verlangen die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jedem Wähler wird nach Feststellung der Wahlberechtigung ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse durch die Briefwahlvorstände.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00** Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Aus den Ergebnissen der Landtagswahl in ausgewählten Stimmbezirken sind repräsentative Wahlstatistiken zu erstellen über
- a. die Wahlberechtigten und ihre Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
 - b. die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

In Wuppertal sind folgende Stimmbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen: **68, 76, 146, 154,**

In diesen Stimmbezirken wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstaben-
aufdruck A bis L) gewählt; in der Wahlbenachrichtigung ist der zutreffende Kennbuchstabe ein-
gedruckt. Die statistische Auswertung wird ohne Verletzung des Wahlheimnisses zu einem spä-
teren Zeitpunkt durchgeführt.

Wuppertal, den 20.04.2017

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2017
Kreis	Wuppertal
Stadt/Gemeinde/Kreis	Wuppertal

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011416827
Nr. 3416807323
Nr. 3412552709
Nr. 3416792228
Nr. 3011424599

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 20.04.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

keine

Wuppertal, den

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)